

**Erste Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 20. Mai 2025

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 90 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft der Technischen Hochschule Rosenheim vom 25. Juli 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2 a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung.

2. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

§ 2

Studienziele

(1) *Das Studium im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft hat das Ziel, eine wissenschaftlich fundierte, methodische und eigenverantwortliche Arbeitsweise für die selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen sowie für die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz zu vermitteln.*

(2) *Das Studium befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen nach § 37 PflBG i.V.m § 5 PflBG.*

Es befähigt insbesondere

- 1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,*
- 2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,*
- 3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,*

4. *sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinanderzusetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können,*
 5. *an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken,*
 6. *zur selbständigen und eigenverantwortlichen Übernahme von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten in den Bereichen diabetische Stoffwechselerkrankungen, chronische Wunden und Demenz auch bei hochkomplexen Pflegebedarfen von Menschen aller Altersstufen,*
 7. *zur Integration der heilkundlichen Aufgaben aus einer pflegerischen Perspektive in den Pflege- und Therapieprozess sowie dazu, die so gewonnenen Erkenntnisse im interprofessionellen Team argumentativ zu vertreten,*
 8. *zur Verabreichung von Infusionstherapie und Injektionen, zur Verordnung von und Versorgung mit Medizinprodukten und Hilfsmitteln, und*
 9. *zur Auseinandersetzung mit einem professionellen Berufs- und Rollenverständnis in Bezug auf die Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten sowie den damit zusammenhängenden fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ethischen Fragestellungen.*
- (3) *Für Studierende, die eine Berufszulassung in der Pflege vorweisen, hat das Studium das Ziel, eine wissenschaftlich fundierte, methodische und eigenverantwortliche Arbeitsweise in den Handlungsfeldern der Pflegewissenschaft mit dem akademischen Grad Bachelor of Science zu vermitteln. Die Studienziele nach Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 9 gelten sinngemäß. Diese Studierenden haben nur dann die Möglichkeit, die Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten zu erwerben, wenn sie gleichzeitig die Berufszulassung nach § 1 Satz 2 PflBG nachholen.*
- (4) *Für Studierende, die eine hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 PflBG absolviert haben, hat das Studium das Ziel, nach § 37 Absatz 2 PflBG eine wissenschaftlich fundierte, methodische und eigenverantwortliche Arbeitsweise für die selbstständige und eigenverantwortliche Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten in den Bereichen diabetische Stoffwechselerkrankungen, chronische Wunden und Demenz zu vermitteln. Die Studienziele nach Absatz 2 Satz 2 Nummern 6 bis 9 gelten sinngemäß.*
- (5) *Das Studium befähigt die Studierenden für Aufgaben insbesondere als*
1. *Pflegende mit erweiterten heilkundlichen Kompetenzen in allen Settings der Pflegepraxis,*
 2. *Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter in der praktischen Ausbildung von Auszubildenden und Studierenden der Pflege,*
 3. *Pflegende im Überleitungs- und Entlassmanagement,*
 4. *Inhaberinnen bzw. Inhaber pflegewissenschaftlicher Stabsstellen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen,*
 5. *wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in pflegewissenschaftlichen Forschungsprojekten, und*
 6. *Expertinnen bzw. Experten in Positionen der Berufspolitik, des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in Landesbehörden, Kranken- und Pflegekassen sowie weiteren Institutionen.*

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Im Besonderen setzt der Zugang zum Studium voraus,“ durch die Angabe „Zudem gilt als Zugangsvoraussetzung,“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 wird vor der Angabe „Leistungspunkten“ jeweils die Angabe „ECTS-“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

Bis zum Ende des 1. Studiensemesters ist die Prüfung im Modul „Einführung in die Pflegewissenschaft“ abzulegen. Bis zum Ende des 2. Studiensemesters ist die Prüfung im Modul „Praktische Prüfung II“ abzulegen. Bis zum Ende des 3. Studiensemesters ist die Prüfung im Modul „Pflegeforschung II“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Fristen, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

c) Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5, 6 und 7 eingefügt:

(5) Das Studium beinhaltet im 5., 6. und 7. Semester drei Modulprüfungen, die zugleich staatliche Prüfung zum Erwerb erweiterter heilkundlicher Kompetenzen nach § 37 Absatz 2 PflBG sind. Die Module sind der Anlage I Ziffer 3 b zu entnehmen.

(6) Nach § 30 Absatz 2 PflAPrV umfasst die hochschulische Pflegeausbildung mindestens 4600 Stunden. Davon entfallen mindestens 2100 Stunden auf die Lehrveranstaltungen und mindestens 2300 Stunden auf die Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 PflBG. Mindestens jeweils 400 der auf die Praxiseinsätze entfallenden Stunden sind in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege nach § 7 Absatz 1 PflBG durchzuführen (sogenannte Pflichteinsätze).

(7) Nach § 30 Absatz 6 PflAPrV dürfen Fehlzeiten das Ausbildungsziel nach § 37 PflBG nicht gefährden.

Gemäß § 13 PflBG i.V.m. § 1 Absatz 4 Satz 1 PflAPrV werden auf die Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung angerechnet:

- 1. Urlaub nach den Regelungen im jeweiligen Arbeitsvertrag*
- 2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen,
 - a. bis zu 10 Prozent der Stunden der theoretischen und praktischen Lehre sowie*
 - b. bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.**
- 3. Die Fehlzeiten können nach § 1 Absatz 4 Satz 1 PflAPrV nur angerechnet werden, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten.*
- 4. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Studierenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.*

Auf Antrag bei der zuständigen Behörde können darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Studiendauer nach §13 PflBG entsprechend verlängert werden.

Für Studierende, die keine Berufszulassung nach §1 Satz 2 PflBG erwerben möchten, gilt diese Fehlzeitenregelung nicht.

5. In § 5 Satz 1 wird vor der Angabe „Leistungspunkte“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird nach der Angabe „Semesters“ die Angabe „erfolgen“ gestrichen und am Ende des Satzes wieder eingefügt.

b) Satz 4 wird durch folgenden Satz 4 ersetzt:

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- 1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist;*
- 2. die Ziele und Inhalte der Praxismodule und Einsätze der Praxisphasen sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl;*
- 3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen.*

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „dreizehn“ durch die Angabe „zwölf“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgenden Absatz 2 Satz 2 ersetzt:

Das 13. und 14. Praxismodul stellt den praktischen Teil der staatlichen Prüfungen dar und ist in Anlage I Ziffer 3 a und 3 b benannt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor der Angabe „Leistungspunkten“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgenden Absatz 3 Satz 2 ersetzt:

Wenigstens eine dieser beiden Personen soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften sein.

9. § 9 wird durch folgenden § 9 ersetzt:

§ 9

Antragsverfahren, Staatliche Prüfung sowie Prüfungsausschuss zur Erlangung der Berufszulassung

(1) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung als Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson und zum Erwerb erweiterter heilkundlicher Kompetenzen mit dem akademischen Grad Bachelor of Science umfasst gemäß § 32 PflAPrV einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand dieser Prüfungen sind die Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 5 und § 37 PflBG. Diese Prüfungsteile sind gleichzeitig Modulprüfungen im Studium und in der Anlage I in Ziffer 3 a und 3 b ausgewiesen. Studierende, die keine Berufszulassung nach § 1 Satz 2 PflBG erwerben möchten, treten diese Modulprüfungen nicht für eine erneute Staatliche Prüfung an, sondern nur für das Absolvieren des Studiums (s. Anlage I, Ziffer 4). Für diese gelten Absatz 2 bis 8 nicht.

(2) Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote entsprechend der Umrechnungstabelle der Anlage II gebildet. Die staatliche Prüfung ist erst dann bestanden, wenn alle Module des Studiums bestanden wurden. Die Ergebnisse der staatlichen Prüfung werden im Bachelorzeugnis getrennt ausgewiesen und von der Regierung von Oberbayern unterzeichnet.

(3) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung wird in vier Prüfungsteile aufgeteilt. Die staatliche Prüfung schriftlich 1 findet im Modul „Fallarbeit hochkomplexe Pflegesituationen“ statt. Die staatliche Prüfung schriftlich 2 findet im Modul „Patienten- und Familienedukation“ statt. Die staatliche Prüfung schriftlich 3 findet im Modul „Evidence Based Nursing“ statt. Die staatliche Prüfung schriftlich 4 findet

im Modul "Pflege von Menschen mit chronischen Erkrankungen II" statt.

Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jeder der vier Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde. Aus dem arithmetischen Mittel der vier Prüfungsteile wird eine Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung entsprechend der Umrechnungstabelle der Anlage II gebildet. Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung darf erst angetreten werden, wenn mindestens 130 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind und die Module „Professionstheoretische Grundlagen der Pflege“ und „Pflege von Menschen mit chronischen Erkrankungen I“ bestanden wurden.

(4) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird in zwei Prüfungsteile aufgeteilt. Die staatliche Prüfung mündlich 1 findet im Modul „Pflege und Altern“ statt. Die staatliche Prüfung mündlich 2 findet im Modul „Qualitätsmanagement und Interprofessionalität“ statt. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jeder der zwei Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde. Die staatliche Prüfung mündlich 1 darf erst angetreten werden, wenn mindestens 100 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind. Die staatliche Prüfung mündlich 2 darf erst angetreten werden, wenn 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(5) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird in zwei Prüfungsteile aufgeteilt. Die staatliche Prüfung praktisch 1 findet im Modul „Praktische Prüfung IV“ statt. Die staatliche Prüfung praktisch 2 findet im Modul „Praktische Prüfung Heilkunde“ statt. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jeder der zwei Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde. Die staatliche Prüfung praktisch 1 findet in der Einrichtung statt, in der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 PflBG stattfindet. Dies ist in der Regel beim Träger der praktischen Ausbildung. Die staatliche Prüfung praktisch 2 findet in der Regel beim Träger der praktischen Ausbildung statt. Diese Prüfungsteile dürfen erst angetreten werden, wenn alle in der Anlage I Ziffer 2 genannten Praxismodule bestanden und mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) Alle acht Module der staatlichen Prüfung dürfen gemäß § 39 PflAPrV nur einmal wiederholt werden. Vor Wiederholung ist § 39 Absatz 3 PflAPrV i.V.m. § 19 Absatz 4 PflAPrV zu beachten.

(7) Gemäß § 39 Absatz 4 PflBG i.V.m. § 33 PflAPrV ist ein Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Abs. 2 PflBG zuständig. Dieser Prüfungsausschuss besteht aus allen Prüferinnen und Prüfern der staatlichen Prüfungsteile und wird unter dem gemeinsamen Vorsitz einer Vertreterin oder eines Vertreters der Technischen Hochschule Rosenheim nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 PflAPrV und einer Vertreterin oder eines Vertreters der Regierung von Oberbayern oder einer von der Regierung von Oberbayern mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 PflAPrV verantwortet. Die beiden Vorsitzenden haben einstimmig die Entscheidungen zu treffen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Technischen Hochschule Rosenheim und deren Stellvertretung werden von der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter benannt. Die Regierung von Oberbayern bestimmt ihre Vertreterin oder ihren Vertreter und deren bzw. dessen Stellvertretung eigenständig. Die Pflegeschule stellt ein weiteres Mitglied. Jedes Ausschussmitglied hat eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Pflegeberuf gemäß § 1 i.V.m. § 64 PflBG vorzuweisen, die Vorsitzenden und deren Stellvertretungen sowie die ärztlichen Fachprüferinnen und Fachprüfer sind davon ausgenommen.

(8) Die Anmeldung zur staatlichen Prüfung gemäß § 34 PflAPrV erfolgt über ein Formblatt beim Prüfungsausschuss. Die Frist zur Unterzeichnung des Formblattes liegt spätestens zwei Monate vor dem ersten staatlichen Prüfungstermin. Die Vorsitzenden im Prüfungsausschuss entscheiden über den Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 PflAPrV ist beim Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Monate vor der staatlichen Prüfung zu stellen. Die Technische Hochschule Rosenheim leitet diese an die Regierung von Oberbayern weiter.

10. § 10 wird durch folgenden § 10 ersetzt:

§ 10

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Nach Ablegen der letzten Modulprüfung im Studium hat die oder der Studierende der Hochschule beziehungsweise der Regierung von Oberbayern die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 PflBG nachzuweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 kann mit Hilfe

der Vorlage eines Führungszeugnisses Belegart O erbracht werden. Die Eignung in gesundheitlicher Hinsicht nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 kann insbesondere durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.

(2) Die Anmeldung zur staatlichen Prüfung wird als Antrag der oder des Studierenden auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 PflBG sowie auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten gewertet.

(3) Für Studierende, die keine Berufszulassung nach § 1 Satz 2 PflBG erwerben, gilt § 10 nicht.

11. § 11 wird durch folgenden § 11 ersetzt:

§ 11
Fachstudienberatung

(1) Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so besteht für sie die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

(2) Haben Studierende eine in § 9 genannte Prüfung nicht bestanden, so besteht für sie die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

12. In § 13 Satz 1 wird vor der Angabe „Leistungspunkten“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt.

13. Die Anlage wird durch folgende Anlage ersetzt:

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in Nursing Science at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

Anlage I

Appendix I

1. Theoriemodule

(theoretical modules)

Nr. no	Modulbezeichnung modules	Stunde SL oder PB	SWS SL oder PB ³⁾	SWS ⁴⁾	ECTS	Art der Lehr- veranstal- tung form of course ^{1) 3)}	Prüfungen ^{1) 2)} examination	
							Art, Dauer, Bearbei- tungsumfang type, duration, scope of ed- iting	ZV
1.1	Einführung in den Pflegeberuf <i>Introduction to Professional Nursing</i>	5	0,3	6	5	SU und SL	mdIP (15-30 Min)	-
1.2	Unterstützung bei der Selbstversorgung <i>Fundamentals of Care</i>	5	0,3	6	5	SU und SL	schrP (60-120 Min) oder PStA (5-10 Wo)	-
1.3	Einführung in die Pflegewissenschaft <i>Introduction to Nursing Science</i>	-	-	6	5	SU	PStA (3-6 Wo) und schrP (40-80 Min) schrP: 85%; PStA: 15%	-
1.4	Kommunikative Kompetenz im Pflegeprozess <i>Communicative Competence in the Nursing Process</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	PStA (5-10 Wo) oder mdIP (15-30 Min)	-
2.1	Pflege in kurativen Prozessen und Akutsituationen <i>Acute Care</i>	5	0,3	6	5	SU und SL	schrP (70-140 Min)	-
2.2	Pflegeforschung I <i>Nursing Research I</i>	-	-	5	5	SU	schrP (60-120 Min)	-
2.3	Ernährungsmanagement <i>Nutritional Management</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	PStA (5-10 Wo)	-
2.4	Gesundheitsförderung und Partizipation <i>Health Promotion and Participation</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	PStA (5-10 Wo.) oder schrP (60-120 Min)	-
3.1	Rehabilitative Pflege <i>Rehabilitation Nursing</i>	5	0,3	6	5	SU und SL	schrP 70-140 Min	-
3.2	Gesundheitssystem und Sozialrecht <i>Health Care System and Social Legislation</i>	-	-	6	5	SU	schrP (60-120 Min)	-
3.3	Pflegeforschung II <i>Nursing Research II</i>	-	-	5	5	SU	PStA (5-10 Wo.)	-
4.1	Pädiatrische Pflege <i>Pediatric Nursing</i>	5	0,3	6	5	SU und SL	PStA (5-10 Wo)	-
4.2	Pädiatrische Pflege insbesondere bei chronischen Erkrankungen <i>Pediatric Nursing especially for chronic diseases</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	schrP (60-120 Min)	-
4.3	Recht <i>Law</i>	-	-	6	5	SU	schrP (60-120 Min) und PStA (3-6 Wo) ⁶⁾ schrP: 85%; PStA: 15%	-
4.4	Professionstheoretische Grundlagen der Pflege <i>Theoretical Foundation of Nursing</i>	8	0,5	5	5	SU und SL	PStA (4-8 Wo) und mdIP (15-30 Min) mdIP: 50%; PStA: 50%	65 ECTS
5.1	Pflege von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen <i>Mental Health Nursing</i>	5	0,3	6	5	SU und SL	mdIP (15-30 Min)	-
5.2	Pflegeethik <i>Nursing Ethics</i>	-	-	5	5	SU und SL	schrP (60-120 Min)	-

5.4	Pflege von Menschen mit chronischen Erkrankungen I	8	0,5	4	5	SU und SL	schrP (60-120 Min)	
6.1	Pflege in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase <i>Nursing in Crucial Incidents and Palliative Care</i>	5	0,3	6	5	SU und SL	schrP 70-140 Min	-
7.1	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	-		2	10	SU und BA	wA (40-80 Seiten)	-
7.3	Didaktik für Anleitung <i>Didactics for Counselling</i>	8	0,5	3	5	SU und SL	schrP (60-120 Min)	
		91	5,6³⁾	105⁴⁾	110			

2. Praxismodule

(practical modules)

Nr. no	Modulbezeichnung modules	Stunde SL oder PB	SWS SL oder PB ³⁾	SWS ⁴⁾	ECTS	Art der Lehr- veranstal- tung form of course ^{1) 3)}	Prüfungen ^{1) 2)} examination	
							Art, Dauer, Bearbeitungsum- fang type, duration, scope of editing	ZV
1.5	Praxistransfer I: Pflegediagnostik <i>Practical Transfer I: Nursing Diagnostics</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	PStA (2-4 Wo)	-
1.6	Praktische Prüfung I <i>Practical Examination I</i>	15,3	1	-	5	PB und Pr	prP	-
2.5	Praxistransfer II <i>Practical Transfer II</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	PStA (2-4 Wo) oder mdIP (15-30 Min)	-
2.6	Praktische Prüfung II <i>Practical Examination II</i>	15,3	1	-	5	PB und Pr	prP	-
3.4	Praxistransfer III: Biografiearbeit <i>Practical Transfer III: Use of Life Stories</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	PStA (3-6 Wo) oder mdIP (15-30 Min)	-
3.5	Praxistransfer IV <i>Practical Transfer IV</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	PStA (2-4 Wo) oder mdIP (15-30 Min)	-
3.6	Praxistransfer V <i>Practical Transfer V</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	PStA (2-4 Wo) oder mdIP (15-30 Min)	-
4.5	Praxistransfer VI: Praxisprojekt <i>Practical Transfer VI: Project</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	PStA (4-8 Wo)	-
4.6	Praxistransfer VII <i>Practical Transfer VII</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	PStA (2-4 Wo) oder mdIP (15-30 Min)	-
5.5	Praxistransfer Heilkunde I <i>Practical Transfer: extended healthcare roles I</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	mdIP (15-30 Min)	-
5.6	Praktische Prüfung III <i>Practical Examination III</i>	27,3	0,4	-	5	PB und Pr	prP	-
6.6	Praxistransfer Heilkunde II <i>Practical Transfer: extended healthcare roles II</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	mdIP (15-30 Min)	-
		117,9	6,4³⁾	4)	60			

3a. Module der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

(State Examination in Nursing)

Nr. no	Modulbezeichnung modules	Stunde SL oder PB	SWS SL oder PB ³⁾	SWS ⁴⁾	ECTS	Art der Lehr- veranstal- tung form of course ^{1) 3)}	Prüfungen ^{1) 2)} examination	
							Art, Dauer, Bearbeitung- sumfang type, duration, scope of editing	ZV
6.2a	Fallarbeit in hochkomplexen Situationen <i>Staatliche Prüfung BZ schriftlich 1</i> <i>Casework in highly complex situations</i> <i>State Examination BZ written 1</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS
6.3a	Patienten- und Familienedukation <i>Staatliche Prüfung BZ schriftlich 2</i> <i>Essentials of Patient Education</i> <i>State Examination BZ written 2</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS
6.4a	Evidence Based Nursing <i>Staatliche Prüfung BZ schriftlich 3</i> <i>Evidence Based Nursing</i> <i>State Examination BZ written 3</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS
7.2a	Qualitätsmanagement und Interprofes- sionalität <i>Staatliche Prüfung BZ mündlich</i> <i>Quality Management and interprofes- sionality</i> <i>State Examination BZ oral</i>	8	0,5	5	5	SU und SL	mdIP (30-45 Min)	150 ECTS
7.4a	Praktische Prüfung IV <i>Staatliche Prüfung BZ praktisch</i> <i>Practical Examination 4</i> <i>State Examination BZ practical</i>	27,3	1,8	-	5	PB und PA und Pr	prP (180-240 Min)	⁵⁾ und 130 ECTS
		59,3	3,8 ³⁾	17 ⁴⁾	25			

3b. Module der staatlichen Prüfungen zum Erwerb erweiterter heilkundlicher Kompetenzen

(State Examination in extended healthcare roles)

Nr. no	Modulbezeichnung modules	Stunde SL oder PB	SWS SL oder PB ³⁾	SWS ⁴⁾	ECTS	Art der Lehr- veranstal- tung form of course ^{1) 3)}	Prüfungen ^{1) 2)} examination	
							Art, Dauer, Bearbei- tungsumfang type, duration, scope of editing	ZV
5.3b	Pflege und Altern <i>Staatliche Prüfung HK mündlich</i> <i>Prüfungsbereiche II und IV nach An- lage 5 Teil B PflAPrV</i> <i>Care and Aging</i> <i>State Examination HK oral</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	mdIP (15-30 Min)	100 ECTS und Beste- hen Modul 4.4
6.5b	Pflege von Menschen mit chronischen Erkrankungen II <i>Staatliche Prüfung HK schriftlich</i> <i>Prüfungsbereiche II und III und IV nach Anlage 5 Teil B PflAPrV</i> <i>Care for individuals with chronic dis- eases I</i> <i>State Examination HK written</i>	8	0,5	3	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS und Beste- hen Mo- dule 4.4 und 5.4
7.5b	Praktische Prüfung Heilkunde <i>Staatliche Prüfung HK praktisch</i> <i>Prüfungsbereiche II oder III oder IV nach Anlage 5 Teil B PflAPrV</i> <i>Practical Examination in extended healthcare roles</i> <i>State Examination HK practical</i>	20,5	1,35		5	PB und PA und Pr	prP (120-180 Min)	5) und 130 ECTS
		36,5	2,35 ³⁾	7 ⁴⁾	15			
		304,7	18,15	129 ⁴⁾	210			

4. Module für Studierende, die keine Berufszulassung nach § 1 Satz 2 PflBG erwerben und bereits eine andere Berufszulassung in der Pflege haben

(Modules for students who do not acquire a professional license according to § 1 sentence 2 PflBG and already have another professional license in nursing)

Nr. no	Modulbezeichnung modules	Stunde SL oder PB	SWS SL oder PB ³⁾	SWS ⁴⁾	ECTS	Art der Lehr- veranstal- tung form of course ^{1) 3)}	Prüfungen ^{1) 2)} examination	
							Art, Dauer, Bearbei- tungsumfang type, duration, scope of editing	ZV
6.2a	Fallarbeit in hochkomplexen Situa- tionen <i>Casework in highly complex situa- tions</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS
6.3a	Patienten- und Familienedukation <i>Essentials of Patient Education</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS

6.4a	Evidence Based Nursing <i>Evidence Based Nursing</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS
7.2a	Qualitätsmanagement und Interprofessionalität <i>Quality Management and inter-professionalität</i>	8	0,5	5	5	SU und SL	mdIP (30-45 Min)	150 ECTS
5.3b	Pflege und Altern <i>Care and Aging</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	mdIP (15-30 Min)	100 ECTS
6.5b	Pflege von Menschen mit chronischen Erkrankungen II <i>Care for individuals with chronic diseases II</i>	8	0,5	3	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS
7.5b	Praktische Prüfung Heilkunde <i>Practical Examination in extended healthcare</i>	20,5	1,35		5	PB und PA und Pr	prP (120-180 Min)	5) und 130 ECTS

5. Erklärung der Fußnoten:

explanation of footnotes

- 1) Näheres regelt der Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen. Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 3) Die Lehrveranstaltungs-Art SL und PB ist aufgrund der variierenden Gruppengröße in einer eigenen Spalte ausgewiesen. Die SWS sind in dieser SPO exemplarisch pro Studierenden gerechnet.
- 4) Die Lehrveranstaltungs-Art SL und PB ist aufgrund der variierenden Gruppengröße nicht in der Spalte „SWS“ berücksichtigt sondern in der Spalte davor.
- 5) Die Zulassung zur Prüfung setzt das Bestehen aller Praxismodule aus Anlage I Ziffer 2 voraus.
- 6) Midterm-Prüfungen: Freiwillig können zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die letztendlich zu einer Modulendnote gebildet werden (gemäß angegebener Gewichtung). Diese sind verbindlich bis zum Ende der Anmeldephase für Prüfungen zu belegen.

6. Erklärung der Abkürzungen:

explanation of abbreviations

BA	=	Bachelorarbeit	<i>bachelor's thesis</i>
BZ	=	Berufszulassung	<i>state examination</i>
ECTS	=		<i>European Credit Transfer System</i>
HK	=	Heilkunde	<i>medicine</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung	<i>oral examination</i>
Min	=	Minuten	<i>minutes</i>
P	=	Prüfungen	<i>examination</i>
PB	=	Praxisbegleitung in pflegepraktischen Einrichtungen	<i>clinical supervision</i>
Pr	=	Praxiseinsatz in einer pflegepraktischen Einrichtung	<i>internship in clinical areas</i>
prP	=	praktische Prüfung	<i>practical examination</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit	<i>coursework</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung	<i>written examination</i>
SL	=	Skillslab	<i>skills lab</i>
SU	=	seminaristischer Unterricht	<i>seminar-based lectures</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden	<i>hours per week per semester</i>
Ü	=	Übung	<i>practical exercise</i>
V	=	Vorlesung	<i>lecture</i>
wA	=	wissenschaftliche Ausarbeitung	<i>scientific elaboration</i>
Wo	=	Wochen	<i>weeks</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzungen	<i>admission requirements</i>

Anlage II

Umrechnungstabelle für die Noten der staatlichen Prüfungen

Modulnote oder arithmetisches Mittel von drei Teilen	Note in den Teilen oder Gesamtnote der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung
< 1,50	sehr gut (1)
1,50 bis < 2,50	gut (2)
2,50 bis < 3,50	befriedigend (3)
3,50 bis < 4,50	ausreichend (4)

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 7. Mai 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 20. Mai 2025.

Rosenheim, den 20. Mai 2025

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2025 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 20. Mai 2025 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2025.